

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	SP Schweiz
Adresse / Indirizzo	Spitalgasse 34 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	12. Mai 2017  Christian Levrat Präsident  Luciano Ferrari Leiter Politische Abteilung

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)	7
BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	8
BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)	10
BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	11
BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)	18
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	19
BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)	24
BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	26
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	27
BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)	28
BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)	29
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	30
BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)	31
BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	32
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)	33
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	34
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	35
WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)	36
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	37

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP Schweiz bedankt sich für die Möglichkeit Stellung zu nehmen zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017.

Unsere Stellungnahme konzentriert sich auf Forderungen und Anpassungen, welche die Schweizer Landwirtschaft dem Ziel einer konsumentennahen, vielfältigen, ökologischen und sozialen Produktion näher bringen. Dazu beantragen wir Anpassungen in folgenden Bereichen:

- Aus Sicht der SP Schweiz ist es sehr problematisch, wenn die Begrenzungen nach oben bei der staatlichen Unterstützung immer stärker aufgeweicht werden. **Eine Konzentration von Investitionshilfen und Direktzahlungen bei immer weniger Betrieben ist gefährlich und schadet dem Image der Landwirtschaft.** Wir nehmen die Gelegenheit wahr, unsere Forderung nach einer stärkeren Begrenzung der Direktzahlung nach oben zu wiederholen und auf die Risiken und Fehlanreize dieser fehlenden und abgeschwächten Grenzen der Direktzahlungen hinzuweisen. Heute beziehen die 10 Prozent grössten Betriebe über einen Viertel der Direktzahlungen. Die Konzentration der Direktzahlungen bei immer weniger Betrieben führt zu einer grösseren Abhängigkeit dieser Betriebe und gefährdet langfristig die Versorgungssicherheit der Schweiz. Die heute fehlende Begrenzung setzt falsche Anreize z.B. zu einer immer stärkeren Spezialisierung sowie Industrialisierung der Landwirtschaft und damit einem grösseren wirtschaftlichen Risiko, Rückschritten beim Tierwohl (Weidehaltung ist in der kleinräumigen Schweiz mit einer grossen Anzahl Tiere in der Regel nicht möglich), weniger Vielfalt, überhöhten Bodenpreisen und Pachtzinsen, etc. Die Akzeptanz der Direktzahlungen in der Bevölkerung wird aktuell auf eine harte Probe gestellt. Der Handlungsbedarf ist gross. Die SP Schweiz fordert Bundesrat und Behörden deshalb auf, nun endlich Massnahmen für eine stärkere Begrenzung der Direktzahlungen nach oben zu ergreifen.
- Die Vergabe von Investitionskrediten noch stärker an die Ausbildung zu knüpfen, halten wir für den falschen Weg. Bei der Kreditvergabe zählt aus unserer Sicht ein tragbares Projekt und das Fachwissen der Betriebsleiterinnen und -leiter, unabhängig von deren Hintergrund und Ausbildungsweg. Mit den vorgesehenen höheren Anforderungen bei der Vergabe von Investitionshilfen (Abschluss Betriebsleiterschule) werden viele motivierte Menschen, die in der Landwirtschaft eine Zukunft sehen, jedoch «nur» über eine Grundausbildung oder nicht den «gängigen» landwirtschaftlichen Ausbildungsweg (Zweitausbildung EFZ, Nebenerwerbslandwirtschaftskurz) absolvieren, von Unterstützungsgeldern ausgeschlossen. Angesichts der zahlreichen Betriebe, welche in den kommenden Jahren altershalber an die nächste Generation übergeben werden, ist die Landwirtschaft jedoch auf eine grosse Anzahl Einsteiger angewiesen. Mit dieser Änderung würde nur noch ein Ausbildungsweg den Zugang zu IK ermöglichen. Das ist nicht zielführend und verkennt die Vorteile des sehr breiten und guten Bildungsangebots in der Schweiz. Anstatt neue Hürden fordern wir ein durchlässigeres Bildungssystem z.B. Weiterbildungsmöglichkeiten mit Abschluss für Quereinsteiger und mehr Unterstützung für gute Projekte.
- Mit den vorgeschlagenen Änderungen in der Strukturverbesserungsverordnung soll die Wirtschaftlichkeit der Betriebe gestärkt werden. Im Sinne einer nachhaltigen Landwirtschaft sind neben betriebswirtschaftlichen Aspekten zwingend aber auch ökologische, tierschützerische, energetische und soziale Aspekte zu berücksichtigen. So wie es das Landwirtschaftsgesetz auch für die Investitionskredite vorsieht. Wir bedauern, dass der Stärkung der Wirtschaftlichkeit eine lange Liste von Änderungsvorschlägen gewidmet wird, während die restlichen Ziele kaum (mit Ausnahme von

Art. 18, Abs.3 Beiträge für bauliche Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele) oder gar nicht ausgeführt werden.

- Generell lehnen wir zudem Beiträge ab, welche Massnahmen auf Betrieben entschädigen sollen, die zum Stand der Technik gehören und der guten landwirtschaftlichen Praxis und damit dem ÖLN zuzuordnen sind. Solche Beiträge geben falsche Signale und widersprechen dem Grundprinzip des ÖLN. Im Verordnungspaketentwurf gehören insbesondere die vorgesehenen Beiträge für die Phasenfütterung bei Schweinen in diese Kategorie. N-Reduziertes Futter ist eine bekannte und eingeführte Massnahme, bei der ein Betrieb keinerlei Risiko eingeht. Solange die Ammoniakemissionen dermassen weit weg sind von den gesetzlichen Anforderungen (praktisch flächendeckende massive Überschreitungen der critical loads), ist es inakzeptabel, Schweinehaltungsbetriebe, die insgesamt wesentlich zu den Ammoniaküberschreitungen beitragen, mit Direktzahlungen zu unterstützen, damit das Umweltschutzgesetz etwas weniger stark verletzt wird. Aus den gleichen Gründen lehnen wir zusätzliche Direktzahlungen für die Ausrüstung von Pestizidspritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf ab.
- Die vorgesehenen, terminierten Programme beim Rebbau und bei den Zuckerrüben unterstützen wir dagegen, weil sie derzeit noch nicht zum Stand der Technik gezählt werden können und damit eine Pionier- und Entwicklungsfunktion gegeben ist, d.h. auch ein gewisses Risiko für die Betriebe vorhanden ist und vom Programm ein Beitrag zur Weiterentwicklung der Anbautechnik zu erwarten ist. Wir gehen davon aus, dass nach dem Auslaufen dieser Fördermassnahmen die betr. Massnahmen, sofern sie sich bewährt haben, als Pflicht in den ÖLN aufgenommen werden als Bestandteil der „guten landwirtschaftlichen Praxis“. In ähnlichem Sinne wie die Fördermassnahmen einer nachhaltigeren Produktion im Rebbau und bei Zuckerrüben beantragen wir eine geringfügige Anpassung bei den Christbaum- und Gehölzkulturen, wobei wir keine zusätzlichen Direktzahlungen vorschlagen, sondern die Wiederaufnahme dieser Kulturen in die LN unter bestimmten Voraussetzungen.
- Im Rahmen des Postulats 12.3299 „Aktionsplan zur Risikominimierung und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln“ sollen bereits ab 1.1.2018 zusätzliche Massnahmen in Form von Ressourceneffizienzbeiträgen eingeführt werden. Wir begrüssen dies. Dabei beantragen wir eine weitere, sehr einfach umsetzbare und in Bezug auf den Herbizideinsatz wirksame Massnahme im Bereich Christbaumkulturen. Zudem fordern wir die Einführung des Mehrwertsteuer-Normalsatzes auf Pestizide sowie die Einführung von Gebühren, mit welchen die Kosten des Bundes für die Zulassung und das Monitoring von Pestiziden gedeckt werden können. Die Einführung von kostendeckenden Gebühren und eines normalen Mehrwertsteuersatzes kann kurzfristig und ohne administrativen Zusatzaufwand realisiert werden und entspricht einer Forderung, die politisch und in der Bevölkerung breit mitgetragen werden dürfte. Einem Aktionsplan Pflanzenschutzmittel, der die indirekte staatliche Subventionierung des Pestizideinsatzes nicht als eine zentrale Massnahme eliminiert, würde es grundlegend an Glaubwürdigkeit mangeln.
- Im Bereich Biodiversität, wo nach wie vor grosse Defizite bestehen, unterstützen wir die Einführung einer Qualitätsstufe Q III, basierend auf der Methodik der QII-Bestimmung mit 9 anstelle von 6 Q-Indikatorarten – ein Ansatz, der besonders artenreiche Flächen fördert und angemessen entschädigt und der zugleich administrativ einfach und mit sehr geringem Mehraufwand umsetzbar ist.
- Was die Änderungen der Bioverordnung betrifft, unterstützen die Präzisierungen betreffs Gesamtbetrieblichkeit und sind einverstanden damit, dass den Kontrollstellen die entsprechenden Kompetenzen erteilt werden. Die Administrierung der Bio-Importe über die EU-Aussengrenzen durch das EU-System TRACES wird als Notwendigkeit und als administrative Vereinfachung zur Kenntnis genommen. Wir ersuchen die zuständigen Stellen im BLW, frühzeitig dafür zu sorgen, dass die Schnittstellen für Verbände zugänglich gemacht werden, um Redundanzen mit bestehenden Systemen gering zu halten, namentlich z.B. zum Supply Chain Monitor zur Erfassung von Knospe-Importen durch Bio Suisse. Die statistischen Daten

sollen von Anfang an im Sinn von besserer Markttransparenz durch Dritte genutzt werden können.

- Die SP Schweiz möchte zudem eine positive Entwicklung der Wertschöpfung am Markt und fördert deshalb den nachhaltigen Konsum, weshalb die Absatzförderung insbesondere für nachhaltige Produkte ein zentraler Bestandteil der Agrarpolitik ist. Die SP Schweiz unterstützt die Änderungen bei der Absatzförderung, weil sie zu mehr Zielorientierung führt. Gleichzeitig fordern wir, dass die Förderung explizit (v.a. auch beim Bonussystem für besonders förderungswürdige Vorhaben) an die Entwicklung der Nachhaltigkeit der Schweizer Landwirtschaft gebunden wird.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüßen,

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich einverstanden mit den Änderungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 5 und 6		Einverstanden.
Art. 8 Abs. 1bis		Einverstanden mit Aufnahme der Treibzichorien.
Art. 8 Abs. 1bis	Rekursweg überprüfen: werden Rekurse an die internen Instanzen der Kontrollstellen geleitet, oder sollte allenfalls das BLW die Kompetenz für Rekurs behalten ?	Einverstanden mit der neuen Kompetenz für Kontrollstellen.
Art. 23a Art. 28 Abs. 1, 2 und 3		Einverstanden mit dem geänderten Verfahren zur Erlangung der Bewilligung für die Zertifizierung.
Art. 24 generell		Einverstanden mit den Regulierungen zu TRACES. Die Administrierung der Bio-Importe über die EU-Aussengrenzen durch das EU-System TRACES wird als Notwendigkeit und als administrative Vereinfachung zur Kenntnis genommen.
Art. 24 Zusatz	Wir ersuchen die zuständigen Stellen im BLW, frühzeitig dafür zu sorgen, dass die Schnittstellen für Verbände zugänglich gemacht werden, um Redundanzen mit bestehenden Systemen gering zu halten, namentlich dem Supply Chain Monitor zur Erfassung von Knospe-Importen durch Bio Suisse.	Schnittstellen sind wichtig, damit die Eingaben allenfalls über bestehende Instrumente erfolgen können. Dies verhindert Redundanzen, erhöht die Sicherheit und vermindert den administrativen Aufwand.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 24 Zusatz	Die statistischen Daten sollen von Anfang an im Sinn von besserer Markttransparenz durch Dritte genutzt werden können. Wir bitten Sie um die Aufnahme eines entsprechenden Passus'.	Die statistischen Daten betreffen zwar nur die Importe über die EU-Aussengrenzen, da die Schweiz wie ein EU-Binnenland behandelt wird. Trotzdem sind sie für die Einschätzung der Marktentwicklungen wichtig.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

a) Begrenzung der Direktzahlungen

Bis 2014 wurde die Direktzahlungssumme pro Fläche ab vierzig Hektaren abgestuft, heute werden die Versorgungssicherheitsbeiträge erst ab der sechzigsten Hektare reduziert. Zudem werden seit 2014 nur noch die Übergangsbeiträge und nicht mehr die gesamten Direktzahlungssummen nach Einkommen und Vermögen begrenzt. Diese Abschwächung der Begrenzung der Direktzahlungen führt zu einer Konzentration der Direktzahlungen bei immer weniger Betrieben: Heute erhalten 10 Prozent der grösseren Betriebe knapp 24 Prozent aller Direktzahlungen. Grosse Betriebe erhalten heute ohne zusätzliche Leistung bedeutend höhere Direktzahlungen als vor 2014. Diese Entwicklung gefährdet das Image der Landwirtschaft, da die immer höheren Summen für die Bevölkerung nur schwer nachvollziehbar sind. Die hohen Direktzahlungsbeiträge an einzelne Betriebe führen zu einer Industrialisierung der Landwirtschaft und grösseren Abhängigkeit einzelner Betriebe von den Direktzahlungen. Diese Entwicklung gefährden langfristig die Vielfalt und damit auch Versorgungssicherheit der Schweiz. Die Grenze von 70'000 pro SAK greift in der Praxis nicht. Es liegt in der Kompetenz des Bundesrates, diese Fehlentwicklung endlich zu korrigieren und Auswüchse bei den Direktzahlungen zu verhindern. **Die SP Schweiz fordert deshalb eine stärkere Begrenzung, Abstufung und / oder Umverteilung der Direktzahlungen.**

Die EU kennt im Gegensatz zur Schweiz eine Direktzahlungsobergrenze sowie die gezielte Förderung kleiner und mittlerer Betriebe. So fordert die Direktzahlungsverordnung der Europäischen Union von ihren Mitgliedstaaten ein Capping (Obergrenze) der Basisprämie oder eine Umverteilungsprämie zugunsten der kleineren Betriebe. Bis zu 30 Prozent der Gesamtsumme der Direktzahlungen eines Landes können so an die kleineren Betriebe umverteilt werden. Der Weltagrarbericht 2013 sowie der UNCTAD Umweltbericht 2013 (United Nations Conference on Trade and Development) bestärken eine solche Regelung. Sie fordern in den Industriestaaten genauso wie in ärmeren Ländern eine vielfältige, kleinstrukturierte Landwirtschaft. Die Schweiz muss aus diesen Gründen schnellstmöglich eine Lösung finden, um kleinere und mittlere Betriebe mit der Agrarpolitik zu fördern und damit eine vielfältige, resiliente Landwirtschaft zu ermöglichen.

b) Bindung an Ökologischen Leistungsnachweis

Jeder Landwirt, der Direktzahlungen erhalten will, muss zumindest den sogenannten "Ökologischen Leistungsnachweises" (ÖLN) erfüllen. Generell lehnen wir deshalb Beiträge ab, welche Massnahmen entschädigen sollen, die zum Stand der Technik gehören und der guten landwirtschaftlichen Praxis und damit dem ÖLN zuzuordnen sind. Solche Beiträge geben falsche Signale und widersprechen dem Grundprinzip des ÖLN.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. f Ziff. 4 bis 7	<p>Ziff. 4 und 5: Streichen und Massnahmen per 1.1.2018 in den ÖLN aufnehmen.</p> <p>f. Ressourceneffizienzbeiträge: 4. Beitrag für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spül-</p>	<p>Die vorgeschlagenen Massnahmen gehören zur guten landwirtschaftlichen Praxis und sind von Betrieben im Rahmen des ÖLN zwingend zu erfüllen, zumindest in allen Regionen, in welchen die critical loads beim N aufgrund Emissionen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	system mit separatem Spülwasserkreislauf zur Reinigung von Geräten für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln; 5. Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen;	<p>aus der Landwirtschaft überschritten werden (was fast flächendeckend der Fall ist). Wir lehnen es entsprechend ab, hierfür Bundesgelder einzusetzen und beantragen die Obligatorisch-Erklärung der vier vorgeschlagenen Massnahmen im Rahmen des ÖLN.</p> <p>Die Wirkung der Massnahmen ist zu belegen.</p>
Art. 13 Abs. 1 Anhang 1, Ziffer 2.1	<p>Der Düngungsverzicht auf den Pufferzonen um die Biotope von nationaler Bedeutung ist durchzusetzen. Die Oberkontrolle durch den Bund ist zu gewährleisten.</p>	<p>Biotope von nationaler Bedeutung sind stark gefährdet wegen Nährstoffzufuhren aus den umgebenden Flächen. Der Vollzug ist in vielen Regionen nach wie vor sehr mangelhaft. Es fehlen die notwendigen Instrumente, um entsprechende Anreize für die Bewirtschafter sicherzustellen. Die bewirtschafterverbindliche Ausscheidung ist flächendeckend vorzunehmen.</p>
- Art. 30 Abs. 3bis - Art. 31 Abs. 3 - Art. 33 Abs. 2	<p>Die Neuerung ist zu streichen.</p> <p>- 3bis Dünger von Weidegänsen, der im Stall anfällt, darf nicht im Sömmerungsgebiet ausgebracht werden. - 3 Kraftfutter darf Schweinen nur als Ergänzung der alpeinischen Milchnebenprodukte und Weidegänsen nur als Ergänzung zum Weidefutter verfüttert werden. - 2 Die Haltung von Weidegänsen setzt einen Bewirtschaftungsplan nach Anhang 2 Ziffer 2 voraus.</p>	<p>Die vorgeschlagenen Massnahmen lehnen wir aus agronomischen, ökologischen und energetischen Überlegungen ab. Es gibt fachlich und sachlich keinen Grund, Weidegänse im Sömmerungsgebiet zu halten. Ein Label könnte sich genauso gut auf die Bergzone (Label Berggänse) konzentrieren. Es werden unnötige Kraftfutter- und Düngerzufuhren ins und aus dem Sömmerungsgebiet generiert. Die Massnahme wird dazu führen, dass die ausgebrachte Düngermenge im Sömmerungsgebiet steigen wird. Eine Kontrolle von Art. 30 Abs. 3bis und Art. 31 Abs. 3 ist praktisch nicht möglich. Ebenso befürchten wir eine Zunahme der Kontroverse mit den Beutegreifern. Denn Weidegänse sind eine gute Futtergrundlage für die Beutegreifer Wolf, Bär oder Adler.</p>
Art. 35	<p>7 Zu keinen Beiträgen berechtigten Flächen, die a) mit Baumschulen, Forstpflanzen oder Christbäumen belegt sind und deren Unterwuchs nicht als Dauergrünfläche genutzt wird; und b) mit Zierpflanzen, Hanf oder Gewächshäusern mit festem Fundament belegt sind.</p>	<p>Christbaumkulturen wurden mit der AP 2014-17 den nicht zu Direktzahlungen berechtigten Flächen zugeschlagen (DZV Art. 35 Ziff. 7). In den Erläuterungen zur Verordnung wird diese Anpassung damit begründet, dass nach Art. 16 LBV</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Flächen, deren Hauptzweckbestimmung nicht die landwirtschaftliche Nutzung ist, nicht als LN deklariert werden dürfen. Bereits heute sind allerdings verschiedene Flächen beitragsberechtigt, auch wenn sie dieses Kriterium nicht erfüllen, so beispielsweise Chinaschilf, Hecken, Buntbrachen oder begrünte Wege.</p> <p>Wir beantragen, dass Christbaumkulturen und vergleichbare Gehölzkulturen wie Baumschulen (wieder) der beitragsberechtigten Fläche zuzurechnen sind, und zwar unter der Einschränkung, dass deren Grasaufwuchs landwirtschaftlich als Raufutter genutzt wird. Der Antrag rechtfertigt sich aus folgenden Gründen:</p> <ul style="list-style-type: none"> I) Die Verwertung des Grasaufwuchses stellt eine landwirtschaftliche Nutzung dar. II) Beim Christbaumanbau ist der regelmässige und oft flächendeckende Herbizideinsatz für den Boden und die Umwelt ausgesprochen problematisch. Die beantragte Anpassung stellt eine administrativ sehr einfache Massnahme dar, mit welcher ein herbizidfreier Christbaumanbau gefördert werden kann. Ein auf dieser Basis erfolgreicher Christbaumanbau kann darüber hinaus verschiedene gemeinwirtschaftliche Leistungen erbringen, die dem Zielsystem der AP 2014-17 entsprechen und die damit abgeltungsberechtigt sind, wie Versorgungssicherheit, Offenhaltung, oder Erhaltung bzw. Förderung der Biodiversität.
Art. 44 DZV: Steillagenbeitrag	² Er wird nur ausgerichtet, wenn der Anteil dieser Flächen an den Mähwiesen der beitragsberechtigten landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebs mindestens 30 Prozent beträgt.	Gemäss derzeitiger Regelung in der DZV nimmt der Steillagenbeitrag in Abhängigkeit des Anteils Steillagen mit über 35 Prozent Neigung linear zu. Mit dieser Formulierung werden auch die Dauerweiden als Steillagen miteinbezogen zur Berechnung des Beitrages. Der Steillagenbeitrag wird jedoch nur für die steilen Mähwiesen ausbezahlt. Dies ist nicht kor-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Anhang 7, Ziffer 1.3.1</p> <p>Der Steillagenbeitrag steigt in Abhängigkeit des Anteils SteillagenMähwiesen mit über 35 Prozent Neigung bezogen auf die totale Mähwiesenfläche linear an. Er beträgt bei 30 Prozent Anteil 400130 Franken pro Hektare Mähwiese und steigt auf 40001500 Franken pro Hektare bei 100 Prozent Anteil.</p>	<p>rekt. Als Bezugsgrösse für die Berechnung des Steillagenbeitrages muss die Mähwiesenfläche (ohne beweidete Flächen) dienen, wie es vom Parlament sinngemäss beschlossen wurde, und nicht die gesamte Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) des Betriebes.</p> <p>Dies ist deshalb bedeutsam, weil bei Betrieben mit grösseren Dauerweideflächen der Anteil der berechtigten Steillagen-Mähwiesenflächen sinkt. Beweiden Betriebe grössere Flächen, beispielsweise Betriebe, die auf der LN sömmern, gehen sie mit jetzigen Berechnung teilweise oder ganz leer aus, auch wenn 100% ihrer Mähwiesen in Steillagen liegen und sie dafür den vollen Steillagenbeitrag erhalten müssten.</p> <p>Da der Steillagenbeitrag im Verhältnis zum Mehraufwand steiler Mähwiesen derzeit sehr gering ist, fordern wir darüber hinaus eine moderate Erhöhung des Steillagenbeitrages.</p>
<p>Art. 58 Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe I</p>	<p>4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problempflanzen sind zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand zu bekämpfen werden können. In Streueflächen und auf Flächen, auf denen die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig ist, ist die Einzelstockbehandlung ebenfalls nicht erlaubt. In Waldweiden dürfen Pflanzenschutzmittel nur mit Bewilligung der für die Forstwirtschaft zuständigen kantonalen Stellen und unter Einhaltung der geltenden Verwendungsverbote und -einschränkungen verwendet werden. In Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt ist die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Anhang 4 zulässig. Für Hochstamm-Feldobstbäume dürfen nur biologische Mittel gemäss FiBL-Hilfsstoffliste (neu) Pflanzenschutzmittel verwendet werden.</p>	<p>Wir lehnen die Einzelstock und Nesterbehandlungen von Problempflanzen mit Pestiziden ab. Die Bekämpfung ist in jedem Fall nur mechanisch durchzuführen. Diese Regelung entspricht den Erwartungen der Bevölkerung zu BFF-Flächen, reduziert den Pestizideinsatz in der Landwirtschaft und erleichtert den Vollzug, da die bisherige Regelung einen grossen Interpretationsspielraum beinhaltete.</p> <p>Als BFF angemeldete Hochstammfeldobstbäume sind ab 2018 nur noch mit biologischen Mitteln zu spritzen. Dies entspricht den Erwartungen der Bevölkerung, reduziert negative Folgen für die Nützlinge in den Bäumen, und reduziert den Pestizideinsatz der Landwirtschaft.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 56 Qualitätsstufen	<p>² Werden weitergehende Anforderungen an die Biodiversität erfüllt, so werden für die Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a–f, l, n und o Beiträge der Qualitätsstufe II und III ausgerichtet.</p> <p>3 Handelt es sich bei den Biodiversitätsförderflächen um Flachmoore, Trockenwiesen und -weiden und Amphibienlaichgebiete, die Biotope von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG18 sind, so werden zusätzlich zu den Beiträgen der Qualitätsstufe I und II Beiträge der Qualitätsstufe III ausgerichtet.</p>	Begründung siehe Begründung zu Art. 59 untenstehend.
Art. 59 Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe II und III	<p>1 Der Beitrag der Qualitätsstufe II bzw. III</p> <p>6 Werden Beiträge der Qualitätsstufe II oder III ausgerichtet, ...</p>	<p>Viele BFF übertreffen die QII-Anforderungen deutlich oder hätten bei optimaler Nutzung und geeigneten Massnahmen das Potenzial dazu. Eine solche erhöhte Biodiversität wird gegenwärtig vom Bund nicht honoriert, obwohl sie für den Arten- und Biotopschutz von besonderer Bedeutung ist. Wir unterstützen die Einführung einer Qualitätsstufe III, die auf demselben System wie die QII-Festlegung basiert, aber statt mindestens 6 mindestens 9 Arten aufweisen muss. Der Beitrag soll um 30-50% höher liegen als der QII-Beitrag.</p> <p>Die Anpassung ist mit sehr geringem administrativem Aufwand verbunden, da kein neues System eingeführt wird. Zudem ist die Zuordnung von QII zu QIII grundsätzlich ohne neue Feldaufnahmen möglich, da die nötigen Daten bereits bei der QII-Aufnahme zu erheben waren.</p>
Art. 78 Abs.3	<p>3 Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden 3 kg 5 kg verfügbarer Stickstoff in der «Suisse-Bilanz» angerechnet. (...).</p>	<p>Wir begrüßen die Anrechnung von Stickstoff in der «Suisse-Bilanz». Fraglich ist, ob 3kg N/ha ausreichen, damit die erbrachte Effizienz nicht mit eingebrachtem Kunstdünger überkompensiert wird. Wir beantragen darum die Erhöhung auf 5kg/ha.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 82b Beitrag und Art. 82c Voraussetzungen und Auflagen	Streichen.	siehe Begründung zu Art. 2 Bst. f Ziff. 4 bis 7
Art. 82d Beitrag und Art. 82e Voraussetzungen und Auflagen	Streichen.	siehe Begründung zu Art. 2 Bst. f Ziff. 4 bis 7
Art. 82f Beitrag und Art. 82g Voraussetzungen und Auflagen	Streichen.	siehe Begründung zu Art. 2 Bst. f Ziff. 4 bis 7
6. Kapitel Ressourceneffizienzbeiträge	Die aktuell mit REB geförderten Massnahmen, wie emissionsmindernde Ausbringtechnik, sind nach Auslaufen des Programms als Pflicht in den ÖLN aufzunehmen.	Nach der Förderung soll auch gefordert werden.
Ziff. 6.2.4 Bst. c	-	Wir begrüssen die Anpassung, resp. Streichung der Wirkstoffe in der Liste der Pestizide.
Ziff. 3.1.1 Ziffern 1, 2 und 5 Anpassung der BFF-Beiträge	-	Wir können die Begründung für die Senkung der Q I Beiträge für <i>Extensiv genutzte Wiesen, Streueflächen, Hecken, Feld- und Ufergehölze</i> nachvollziehen. Dies unter der gegebenen Voraussetzung, dass dafür die Beiträge für Q II erhöht werden.
Anhang 4 Ziffern 12.1.9 und 12.2.6	Bei Bäumen bis 20 Jahren Es ist eine fachgerechte Baumpflege durchzuführen. Diese beinhaltet Formierung und Schnitt, Stamm- und Wurzelschutz sowie eine fachgerechte Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen gemäss den Anordnungen der kantonalen Pflanzenschutzstellen.	Ältere Hochstammfeldobstbäume sind ökologisch wertvolle Elemente. Die vorgeschlagene Pflegepflicht schiesst über das Ziel hinaus und ist auf jüngere Bäume zu beschränken. Auch die vorgeschlagene Bekämpfungspflicht lehnen wir ab. Denn es bleibt beispielsweise unklar, was mit „ <i>besonders gefährliche</i> Schadorganismen“ gemeint ist, wie hoch der zu erwartende zusätzliche Pestizideinsatz aus dieser Massnahme sein würde oder gemäss welchen wissenschaftlichen Arbeiten oder Studien das BLW annimmt, dass Scha-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>dorganismen von Hochstammfeldobstbäumen auf Niederstammkulturen übertragen werden. Wir beantragen angesichts dieser ungenügenden Kenntnisse der Sachlage, auf eine entsprechende Anpassung der Verordnung zu verzichten.</p>

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Investitionshilfen zielen nach Art. 87 des LwG schwerpunktmässig darauf ab, die Produktionskosten zu senken, die Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse zu verbessern sowie zur Verwirklichung von ökologischen, tierschützerischen und raumplanerischen Zielen beizutragen. Der im September 2015 erschienene Bericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) ortete in vielerlei Hinsicht Verbesserungsbedarf, insbesondere im Bereich der Wirtschaftlichkeit, aber auch im ökologischen oder tierschützerischen Bereich. Das BLW möchte nun die Empfehlungen der EFK mit den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen konkretisieren. Dabei steht das Ziel «Stärkung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe» sehr prominent im Zentrum. Wir bedauern, dass ökologische, tierschützerische oder soziale Aspekte sowie das Thema Energieeffizienz wenig bis kaum in die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen eingeflossen sind.

Was uns besonders stört, ist, dass die Kreditvergabe an den Abschluss der Betriebsleiterschule geknüpft werden soll. Für uns ist dies der absolut falsche Weg. Der Besuch der Betriebsleiterschule bedeutet sicherlich eine sinnvolle Weiterbildung. Wir sind jedoch klar der Meinung, dass Betriebsleiter unabhängig ihres Aus- und Weiterbildungswegs und der Betriebsgrösse für gute Projekte Unterstützung erhalten sollen. Vorweisen sollen sie dafür eine solide Buchhaltung und ein tragbares, erfolgsversprechendes Projekt. **Die geplanten höheren Anforderungen verstärken das bestehende Zweiklassensystem: Absolventinnen und Absolventen von Nebenerwerbskursen erhalten zwar Direktzahlungen, der Zugang zu Unterstützungsgeldern bleibt ihnen jedoch verwehrt, ausser sie führen einen Hof in gefährdetem Gebiet. Die unterschiedlichen Ausbildungs-Anforderungen für den Bezug von Direktzahlungen gegenüber Investitionskrediten, sind nicht nachvollziehbar.**

In der Schweiz fehlt für viele Betriebe eine Nachfolgeregelung. Bis 2030 gilt dies für 17'000 Betriebe (jährlich 1'100). Allein mit einer innerfamiliären Hofübergabe ist die Nachfolgeregelung nicht zu lösen. Auf der anderen Seite gibt es viele motivierte Leute mit nicht-landwirtschaftlichem Hintergrund, die für sich in der Landwirtschaft eine Zukunft sehen und mit innovativen Ideen eine Bereicherung für die Landwirtschaft darstellen. Viele dieser angehenden Betriebsleiter bringen breite Berufserfahrung aus anderen Bereichen mit, unter Umständen auch in Betriebswirtschaft. Aus zeitlichen, familiären oder finanziellen Gründen entscheiden sie sich für einen Nebenerwerbskurs oder dann einer Zweitausbildung. Im Interesse einer vielfältigen, innovativen Landwirtschaft, darf diesen hoch motivierten Menschen der Zugang zu Unterstützungsgeldern nicht verwehrt bleiben. Mit den höheren Ausbildungsanforderungen, zu der ein NEK-Absolvent gar keine Zulassung erhält, werden einer Vielzahl von motivierten Menschen Steine in den Weg gelegt. So auch vielen fähigen Landwirten, die «nur» über ein Fähigkeitszeugnis verfügen. Anstelle der Berufsprüfung wird eine 5-jährige erfolgreiche Betriebsführung als gleichwertig angesehen. Diese Regelung erachten wir nicht als Alternative, da gerade bei ausserfamiliären Hofübernahmen häufig sofort Investitionsbedarf besteht. Auch bei einer innerfamiliären Übernahme sind fünf Jahre eine sehr lange Zeit. Ein erschwelter Zugang zu Krediten, wie sie jetzt gefordert wird, verhindert, dass motivierte Menschen bei der Umsetzung von zukunftsfähigen Ideen finanziell unterstützt werden. Wir verbauen uns so die Chance hin zu mehr Vielfalt, die für eine nachhaltige Landwirtschaft dringend nötig ist. Anstatt neue Hürden fordert die SP Schweiz ein durchlässigeres Bildungssystem und vor allem mehr Unterstützung für gute Projekte. Die SP Schweiz verlangt zudem, dass in Zukunft auch endlich allen direktzahlungsberechtigten Betriebsleitern Starthilfe gewährt wird (siehe Art. 43 SVV).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4, Abs. 1	<p>Die Neuerung ist zu streichen.</p> <p>1 Eine geeignete Ausbildung nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe f LwG liegt vor, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:</p> <p>a. eine berufliche Grundbildung als Landwirtin/Landwirt mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 20024 (BBG), ergänzt mit einer höheren Berufsbildung nach Artikel 43 BBG im Berufsfeld Landwirtschaft;</p> <p>b. eine Berufsbildung als Bäuerin mit Fachausweis nach Artikel 43 BBG; oder</p> <p>c. eine gleichwertige Qualifikation in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf.</p> <p>d. eine landwirtschaftliche Weiterbildung gemäss DZV Art. 4 Abs. 2 Bst b</p>	<p>Die Erhöhung der Ausbildungsanforderung für die Kreditvergabe ist nicht der richtige Weg. Vielmehr sollte es auf die Güte eines Projekts ankommen, das neben ökonomischen Aspekten auch ökologische, energetische und soziale Zielsetzungen berücksichtigt. Damit würde bei der Vergabe der Investitionskredite auch vermehrt den multiplen Zielen Rechnung getragen, so wie dies die Agrarpolitik für die Landwirtschaftsbetriebe vorsieht.</p> <p>Aus oben genannter Begründung sollen auch Betriebsleiter mit einer nichtlandwirtschaftlichen Grundbildung plus landwirtschaftlicher Weiterbildung gemäss Direktzahlungsverordnung Art. 4. Abs. 2 Bst b Investitionshilfen erhalten.</p>
Art. 4, Abs. 4	<p>Diese Neuerung ist zu streichen.</p> <p>4 Eine während mindestens fünf Jahren ausgewiesene, erfolgreiche Betriebsführung ist einer Qualifikation nach Absatz 1 gleichgestellt.</p> <p>Antrag</p> <p>Stattdessen ist der aktuell gültige Art. 4 Abs. 2 beizubehalten.</p>	<p>Eine erfolgreiche Betriebsführung von fünf Jahren erachten wir als zu lang. Gerade bei ausserfamiliären Hofübergaben besteht oftmals rascher Investitionsbedarf.</p>
Art. 4, Abs. 7	<p>7 Das BLW legt Inhalte und Beurteilungskriterien für die erfolgreiche Betriebsführung fest. Dabei sind die drei Säulen der Nachhaltigkeit (Ökonomie, Soziales und Ökologie) gleichwertig zu berücksichtigen.</p>	<p>Damit die multiplen Ziele der Investitionskredite gemäss Art. 87 des LwG erreicht werden, gehören zur Überprüfung einer erfolgreichen Betriebsführung nicht nur ökonomische Gesichtspunkte. Alle Aspekte der Nachhaltigkeit müssen in die Beurteilungskriterien aufgenommen werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5	Aufgehoben	Wir begrüßen die Aufhebung von Art. 5. Die aktuellen Kaufpreise für Grundstücke in zahlreichen Kantonen zeigen, dass der zweieinhalbfache Ertragswert für ein ganzes Gewerbe nicht mehr der Realität entspricht. Das ursprüngliche Ziel, überhöhten Preisen Einhalt zu bieten, wird mit Artikel 5 nicht mehr erreicht. Wir halten es deshalb für richtig, dass Neueinsteigern die ein Gewerbe zu einem höheren Preis gekauft haben Investitionshilfen neu ebenfalls gewährt werden.
Art. 6	Betriebskonzept Bei Starthilfen und Investitionen über 100 000 500 000 Franken müssen die Zweckmässigkeit der vorgesehenen Investition, die strategische Ausrichtung und die Entwicklung des Betriebes mit einem Betriebskonzept belegt werden. Darin müssen auch Massnahmen dargelegt werden, wie im Bereich Umwelt, Energieeffizienz und Tierwohl Verbesserungen angestrebt werden.	Ein Betriebskonzept sollte bei einer grösseren Investition die Regel sein. In der Vernehmlassungsbeilage heisst es, dass mit Investitionshilfen wirtschaftliche Investitionen gefördert werden sollen, die mithelfen, die Produktionskosten zu senken und die Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse im ländlichen Raum nachhaltig zu verbessern. Ökonomische und soziale Ziele werden berücksichtigt. Was wir hier vermissen, ist der Einbezug von ökologischen Zielen (inkl. Energieeffizienz) und Ziele zur Verbesserung des Tierwohls, ganz im Sinne der Qualitätsstrategie der Landwirtschaft.
Art. 8a, Abs. 3	3 Die Investitionskosten sind mit Kostenberechnungen (Kostenvoranschlag) und einer Kostenkontrolle zu belegen. Für Kosten von mehr als 150 000 Franken je Elementgruppe sind mindestens drei vergleichbare Offerten einzuholen.	Wir finden diesen Vorschlag wenig zielführend, vor allem dann, wie im Begleitschreiben vorgeschlagen, das rein wirtschaftlich günstigste Angebot, gewählt werden muss. Der Preis allein sagt nicht unbedingt etwas über die Güte einer Offerte aus. Anstelle fordern wir eine Kostenberechnung sowie Kostenkontrolle (Bauabrechnung), wie sie üblicherweise auch bei Bankdarlehen gefordert wird. Der administrative Aufwand für die Landwirtinnen und Landwirte wird dadurch in der Regel nicht grösser, da diese Unterlagen auch für zusätzliche Bankdarlehen erstellt werden müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 18, Abs. 3	3 In allen Zonen werden Beiträge gewährt für bauliche Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele. Das BLW legt die zu unterstützenden baulichen Massnahmen fest.	Wir begrüßen die Unterstützung von baulichen Massnahmen im Bereich ökologischer Ziele.
Art. 43, Abs. 1	1 Die Starthilfe wird bis zur Vollendung des 40. Altersjahres gewährt. Artikel 4 Absatz 2 ist nicht anwendbar.	Begründung: Viele hochmotivierte «Quereinsteiger»/Nachfolger sind älter. Eine etwas höhere Alterslimite für die Starthilfe ist auch aufgrund der heute teilweise langen Ausbildungswege gerechtfertigt. Für Starthilfe und Direktzahlungen sollen dieselben Ausbildungsvoraussetzungen gelten (siehe Begründung in der Einleitung)
Art. 46, Abs. 2 Bst. c	<p>Neuerung streichen</p> <p>2 Der maximale Investitionskredit bei Neubauten beträgt für:</p> <p>c. Aufgehoben</p> <p>Antrag: bisherige Version beibehalten (Art. 47, Abs.1 und 2)</p> <p>1 Pro Betrieb darf die Summe der Investitionskredite, zusammen mit dem Saldo früherer Investitionskredite und Betriebshilfedarlehen, folgende Beträge nicht übersteigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. In der Talzone: 800 000 Franken b. Im Berggebiet und in der Hügelzone: 700 000 Franken 	<p>Mit der Streichung der Obergrenze der Investitionskredite sollen auch leistungsstarke Betriebe entsprechend gefördert werden.</p> <p>Der Bericht der EFK belegt, dass Betriebe mit überdurchschnittlich hoher SAK-Zahl und landwirtschaftlicher Nutzfläche schon heute stärker von Investitionshilfen profitieren. Mit der Aufhebung der Obergrenze für IK würde dies noch verstärkt. Werden grosse Mengen an Investitionshilfen nur für einige wenige Betriebe ausgeschüttet, fehlt das Geld für andere Betriebe mit ebenso erfolgsversprechenden Projekten, die ev. sogar nachhaltiger sind.</p> <p>Wir bezweifeln, dass eine solche der Investitionshilfen Verteilung (ohne Begrenzung) bei den Konsumentinnen und Konsumenten auf Verständnis stösst.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>² Der Kanton kann auf die Gewährung von Krediten unter 20 000 Franken verzichten.</p>	<p>Wir finden es falsch grundsätzlich auf Investitionskredite unter 20 000 Franken zu verzichten. Wir verstehen zwar das Ziel, die Kreditvergaben administrativ zu vereinfachen. Finden aber, dass gerade auch kleine Investitionen, z.B. im Bereich Direktvermarktung, effizient eingesetzt und zu einer nachhaltigen Stärkung eines Betriebs führen können.</p>
<p>Art. 47</p>	<p>Neuerung streichen</p> <p>Investitionskredite unter 20 000 Franken werden nicht gewährt.</p> <p>Stattdessen Beibehaltung von Art. 47 bisher (siehe oben)</p>	<p>Siehe Begründung bei Art. 46</p>

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Einführung einer Lenkungsabgabe auf Kraftfutter.	Die steigenden Kraftfuttermittelimporte sind ein ökologisches Problem. Wir beantragen die Einführung einer Lenkungsabgabe auf Kraftfutter.

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>- Einführung kostendeckender Gebühren für die Zulassung von Pestiziden sowie auf Pflanzenschutzmittel zur Deckung der Monitoring- und Kontrollkosten.</p> <p>- Erhöhung des derzeit stark reduzierten MwSt-Satzes für umweltschädliche Betriebsmittel (Futtermittel, Mineraldünger und Pestizide auf den normalen Satz.</p>	<p>Die Schweiz gehört zu den Ländern mit einem besonders hohen Pestizid-Einsatz. Dies hat zahlreiche negative Auswirkungen, die auch vom Bund anerkannt sind und die im Rahmen des Nationalen Aktionsplan Pflanzenschutzmittel (NAP) reduziert werden sollen. Derzeit subventioniert der Bund indirekt den Pestizideinsatz mit Dutzenden von Millionen Franken, u.a. durch fast kostenlos angebotene Zulassungen (Details s. Pestizid-Reduktionsplan Schweiz). Einem NAP, bei dem die indirekte Subventionierung des Pestizideinsatzes durch den Staat nicht eliminiert wird, fehlt jede Glaubwürdigkeit. Die Einführung kostendeckender Gebühren und des Mehrwertsteuer-Normalsatzes soll deshalb ab 2018 erfolgen, zumal der administrative Aufwand sehr gering ist.</p>

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

<p>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Generell ist die Aufnahme der Erhaltung und Förderung der genetischen Vielfalt der Futterpflanzen durch Beiträge sehr zu begrüßen. Eine Zusammenarbeit, resp. Integration des Themas Futterpflanzen in die Plattform Regio Flora ist angebracht. Die Thematik und die In-Situ-Flächen werden auf der Homepage zur Förderung der regionalen Vielfalt (Regio Flora) aufgeschaltet.</p>		
Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6a, Abs.2, Bst.b:	Auch als Biodiversitätsförderflächen angemeldete Flächen sollen angemeldet werden können.	Um interessante Flächen (v. a. Arrhenaterion) nicht auszuschliessen, sollen auch als BFFlächen angemeldete Bestände angemeldet werden können.
Art. 6a, Abs.2, Bst.b:	Voraussetzung ist die Autochtonität des Bestandes. (nie angesät)	Ziel ist die Erhaltung der autochtonen Ökotypen der Futterpflanzen.

